

Protokoll der Wahl vom 08.03.2026
Erneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungs-
kommission für die Amtsdauer 2026 – 2030

Anzahl zu vergebende Mandate		5	
Stimmberechtigte		10'580 =	100.00 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		5'162	
		Stimmbeteiligung	
eingegangene Wahlzettel		3'166 =	29.92 %
abzüglich – leere Wahlzettel	407		
– ungültige Wahlzettel	1	408	
gültige Wahlzettel		2'758	
Anzahl gültige Wahlzettel x Anzahl zu vergebender Mandate		13'790	
abzüglich – leere Stimmen	4'453		
– ungültige Stimmen	22		
massgebende Stimmen		9'315	
geteilt durch doppelte Zahl zu vergebender Mandate		931.5	
das absolute Mehr beträgt		932	

Absolutes Mehr erreicht und gewählt

Staub Renato, Die Mitte (bisher)	2'059
Stoffel Bernhard (Berni), FDP	1'936
Walder Sarah, FDP (bisher)	1'920
Mathis Jana, SVP	1'689
Fehervary Philip, SVP	1'548
Vereinzelte	163
Total	9'315

Protokoll der Wahl vom 08.03.2026
Erneuerungswahl Präsidium Rechnungsprüfungskommission
für die Amtsdauer 2026 -2030

Anzahl zu vergebende Mandate		1	
Stimmberechtigte		10'580 =	100.00 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		5'162	
		Stimmbeteiligung	
eingegangene Wahlzettel		3'166 =	29.92 %
abzüglich – leere Wahlzettel	407		
– ungültige Wahlzettel	1	408	
gültige Wahlzettel		2'758	
Anzahl gültige Wahlzettel x Anzahl zu vergebender Mandate		2'758	
abzüglich – leere Stimmen	243		
– ungültige Stimmen	198		
massgebende Stimmen		2'317	
geteilt durch doppelte Zahl zu vergebender Mandate		1'158.5	
das absolute Mehr beträgt		1'159	

Absolutes Mehr erreicht und gewählt

Staub Renato, Die Mitte	1'173
Nicht gewählt	
Stoffel Bernhard (Berni), FDP	990
Vereinzelte	154
Total	2'317

Gegen diese Wahl kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.